

Traktandum 7

Genehmigung des neuen Konzessionsvertrages mit dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS)

A. BERICHT

Ausgangslage

Das Elektrizitätswerk Schwyz (EWS) versorgt seit über 30 Jahren in der Gemeinde Arth das Verteilgebiet «Rigi» mit Strom. Der erste Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Arth und dem EWS wurde am 17.1.1975 auf eine feste Dauer bis 31.12.1999 abgeschlossen. Der Vertrag aus dem Jahr 1975 ist gemäss Art. 12 nach wie vor in Kraft und erneuert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag tritt rückwirkend, unter Vorbehalt der Annahme durch die Stimmbürger und der Genehmigung des Regierungsrates, auf den 1. 1. 2007 in Kraft.

Eine Vertragsneuregelung drängt sich auf, weil Bau, Unterhalt und Betrieb eines elektrischen Versorgungsnetzes sehr kostenintensiv sind, weshalb alle Netzbetreiber darauf angewiesen sind, ihre Anlagen auf eine lange Zeitdauer abzuschreiben. Investitionen sind notwendig, um den hohen Qualitätsstandard des Versorgungsnetzes im Verteilgebiet «Rigi» (Gemeindegebiet Arth) aufrecht zu erhalten und dadurch eine optimale Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten.

Zweck des Konzessionsvertrages

Die Gemeinden sind für die Groberschliessung der Bauzonen verantwortlich. Soweit die Versorgung mit Wasser und Energie nicht durch die Gemeinde erfolgt, obliegt die Pflicht zur Groberschliessung dem betreffenden Versorgungswerk. Das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Versorgungswerk ist durch die Konzession zu regeln.

Mit dem neuen Konzessionsvertrag erteilt die Gemeinde Arth dem EWS als Konzessionsnehmerin weiterhin das ausschliessliche Recht, das der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehende, im Gemeindegebiet gelegene Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie samt Zubehör zu benützen. Gleichzeitig wird das EWS verpflichtet, alle an das Verteilnetz angeschlossenen Endkunden mit Strom zu beliefern (Art. 1). Mit dem Abschluss des Konzessionsvertrages sichert sich die Gemeinde Arth für die nächsten zwanzig Jahre den Betrieb des Versorgungsnetzes und die Lieferpflicht des EWS.

Wie frei ist die Gemeinde bei der Beschaffung der elektrischen Energie?

Der Gemeinderat ist in der Wahl des Energielieferanten zur Erfüllung seiner Erschliessungspflicht frei. Das EWS versorgt bereits heute die Konzessionsgemeinden (Bezirk Küssnacht, Bezirk Gersau, die Gemeinden Ingenbohl, Morschach (Stoos), Oberiberg, Alpthal, Rothenthurm, Steinerberg, Arth (Rigi-Ge-

biet) sowie Greppen, Weggis und Vitznau) mit sehr günstiger Energie. Die EWS-Energietarife liegen im nationalen Vergleich deutlich unter den schweizerischen Durchschnittswerten. Die aktuellen Tarife sind auf der Homepage des Elektrizitätswerkes Schwyz (www.ews.ch) zu finden oder können bei der Gemeindekanzlei Arth eingesehen werden.

Was bedeutet die Marktöffnung in Bezug auf den Konzessionsvertrag?

Die Vertragsneuregelung ist auf die Marktöffnung ausgerichtet. Die Marktöffnung bedeutet eine Unterteilung des Elektrizitätsgeschäfts in die Netznutzung (Durchleitung) einerseits sowie in das Energiegeschäft (Stromverkauf) andererseits. Der vorliegende Konzessionsvertrag bezieht sich inhaltlich auf die Netznutzung und die Möglichkeit von Dritten, Kunden über das Netz des EWS zu beliefern (Art. 7 Abs. 2). Diese Bestimmung ist Ausfluss des Bundesgerichtsentscheides vom 17.6.2003, wonach das Kartellgesetz auch auf den Elektrizitätsmarkt Anwendung findet und ein Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet ist, Durchleitung zu gewähren.

Sollte während der Dauer des Konzessionsvertrages eine Netznutzung durch Dritte bzw. eine Strommarktöffnung erfolgen, welche sich auf die bevorstehende Berechnung der finanziellen Leistungen des EWS an die Bezirke und Gemeinden auswirkt (z.B. die Einführung von Netznutzungsschädigungen), sind die finanziellen Leistungen des EWS an die Gemeinde auf eine den dannzumaligen Erfordernissen entsprechende Basis zu stellen. Anzustreben ist dabei die Gleichwertigkeit der finanziellen Leistungen (Art. 7 Abs. 2). Der Gemeinde würden folglich bei einer Marktöffnung keine finanziellen Nachteile entstehen.

Wie legt das EWS die Preise für die Durchleitung fest?

Falls das Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft tritt, werden die Regeln für die Berechnung der Netznutzung zukünftig durch den Bund vorgegeben. Die Einhaltung dieser Regeln wird von einem Regulator, der Elektrizitätskommission (El-Com), überwacht. Bis zum Inkrafttreten des StromVG sind die Grundlagen anwendbar, welche in Vorbereitung auf das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) erarbeitet wurden (Bundesgerichts-urteil vom 17.6.2003).

Vorprüfung durch das Justizdepartement des Kantons Schwyz

Der vorliegende Konzessionsvertrag wurde am 16.8.2006 durch das Justizdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der bisherige Konzessionsvertrag mit dem EWS muss aufgrund der kurzen, jeweils zweijährigen Vertragsdauer gemäss den Erläuterungen erneuert werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag mit dem EWS ein Regelwerk zu schaffen, welches den heutigen und zukünftigen gesetzlichen Vorgaben gerecht wird.

Der Gemeinderat ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem neuen Konzessionsvertrag mit dem EWS zuzustimmen.

B. ANTRAG

1. Der vorliegende Konzessionsvertrag für das Verteilgebiet «Rigi» zwischen der Gemeinde Arth und dem Elektrizitätswerk Schwyz sei zu genehmigen.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über den Konzessionsvertrag für das Verteilgebiet «Rigi» zwischen der Gemeinde Arth und dem Elektrizitätswerk Schwyz

Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse beantragen wir der Gemeindeversammlung zuhanden des Soveräns, den Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Arth und dem Elektrizitätswerk Schwyz zu genehmigen.

Arth, 10. November 2006

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Stefan Eichhorn, Präsident
Marc Jütz
Franz Schuler
Vreni Steffen-Steindegger

Konzessionsvertrag

zwischen der

Gemeinde Arth, Verteilgebiet «Rigi»,
nachstehend «Gemeinde» genannt

und dem

Elektrizitätswerk Schwyz, Schwyz,
nachstehend «EWS» genannt

Art. 1

Zweck und Gegenstand des Vertrages

¹⁾ Alle Gemeinden im Verteilgebiet des EWS werden gleich behandelt. In diesem Sinne orientiert das EWS die Gemeinde über wichtige geschäfts- oder versorgungspolitische Entscheidungen, welche Zweck und Gegenstand dieses Vertrages betreffen.

²⁾ Die Gemeinde erteilt dem EWS das ausschliessliche Recht, das der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterstehende Grundeigentum, das innerhalb des im beiliegenden Plan Nr. 7171 rot umgrenzten Gemeindegebiets liegt (nachstehend Verteilgebiet «Rigi»), für die Erstellung und den Betrieb ober- und unterirdischer elektrischer Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie samt Zubehör (Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen usw.), nachfolgend Verteilanlagen genannt, zu benutzen. Die Gemeinde wird demnach für das Verteilgebiet «Rigi» keiner anderen privaten oder öffentlichen Unternehmung ein gleiches Recht erteilen.

³⁾ Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie an Dritte zu erstellen. Nötigenfalls verwehrt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem EWS Dritten die Benützung ihres Grundeigentums mit allen ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt das EWS; schon bestehende elektrische Anlagen Dritter und private Anlagen zum eigenen Gebrauch sind in ihrem gegenwärtigen Bestand geduldet.

⁴⁾ Das EWS übernimmt die Verpflichtung, im Verteilgebiet «Rigi» die elektrischen Verteilanlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben und damit netztechnisch sicher zu stellen, dass im Verteilgebiet «Rigi» elektrische Energie in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem Stand der Technik durchgeleitet werden kann. Dem EWS bleibt die Entscheidung betreffend Bau und Betrieb allfälliger Anschlüsse von Energieverbrauchern vorbehalten, die keine Kostendeckung oder unzulässige Netzbeeinflussungen voraussehen lassen.

⁵⁾ Die Verteilanlagen bleiben auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum des EWS.

⁶⁾ Das EWS ist im Weiteren verpflichtet, alle an das Verteilnetz angeschlossenen Endkunden mit Strom zu beliefern. Bei sich abzeichnenden Problemen bei der Beschaffung bzw. Abgabe

von elektrischer Energie in genügender Menge oder in ausreichender Qualität oder bei anderen, nicht vom EWS zu vertretenden Gründen ist das EWS berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden, sicheren und wirtschaftlichen Versorgung mit elektrischer Energie als notwendig erscheinen.

⁷⁾ Gemeinde und EWS orientieren sich gegenseitig im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Erschliessungs-, Gestaltungs- und Landumlegungsplanungen usw.). Sie geben sich auch gegenseitig Einsicht in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge. Die Gemeinde gibt dem EWS auf Anfrage zur Pflege des Kundenstammes Mutationen aus der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) bekannt. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Art. 2

Bau und Unterhalt der Verteilanlagen

¹⁾ Das EWS erstellt, unterhält und betreibt die Verteilanlagen auf eigene Kosten. Dagegen gewährt die Gemeinde dem EWS auf die Dauer des Vertrages das Durchleitungsrecht für die Verteilanlagen samt Zubehör auf öffentlichem Grund und Boden. Bei der Erstellung der Verteilanlagen ist auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen. Betreffend finanzielle Leistungen vgl. Art. 7.

²⁾ Vorgängig einer Arbeitsausführung setzt sich das EWS mit der Gemeindebehörde in Verbindung. Auf allfällige Wünsche der Gemeindebehörde ist Rücksicht zu nehmen.

³⁾ Beim Erwerb der Durchleitungsrechte auf Privateigentum ist die Gemeinde dem EWS nach Möglichkeit behilflich.

Art. 3

Dezentral erzeugte Elektrizität

Das EWS ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Abnahme und Vergütung von dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet.

Art. 4

Ausführung von Hausinstallationen

Bei der Erstellung von Hausinstallationen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils gültigen Werkvorschriften des EWS anzuwenden. Die Werkvorschriften liegen beim EWS für jedermann zur Einsicht auf.

Art. 5

Rechtsverhältnis zum Kunden

¹⁾ Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWS und seinen Kunden richtet sich nach Massgabe der vom EWS aufgestellten jeweils gültigen «Allgemeinen Lieferbedingungen» und der «Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen beim Anschluss an

das Verteilnetz des EWS». Diese Dokumente sind in je zwei Exemplaren auf der Gemeindekanzlei zu deponieren.

²⁾ Für spezielle Fälle behält sich das EWS besondere Vereinbarungen vor, so insbesondere bei Grossverbrauchern oder bei Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen usw.

³⁾ Bei Streitigkeiten zwischen einem Kunden und dem EWS ist der ordentliche Zivilprozessweg zu beschreiten.

Art. 6

Öffentliche Beleuchtung

¹⁾ Die Installationen für die öffentliche Beleuchtung sind Eigentum der Gemeinde und werden auf deren Kosten grundsätzlich vom EWS erstellt, unterhalten und entsorgt. Das EWS gestattet, bei der Erstellung der öffentlichen Beleuchtung seine oberirdischen Verteilanlagen unentgeltlich und Kabelgräben gegen einen anteilmässigen Beitrag mitzubeneutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt. Beim Ersatz von oberirdischen Verteilanlagen durch Kabel beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten anteilmässig.

²⁾ Das EWS verpflichtet sich, die Erstellung, allfällige Erweiterungen und Reparaturen der öffentlichen Beleuchtung zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) auszuführen.

³⁾ Das EWS orientiert die Gemeinde periodisch über den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und den allfällig notwendigen Unterhalt. Die Gemeinde erteilt dem EWS nach Bedarf Aufträge für die Ausführung von Unterhaltsarbeiten. Das EWS hat diese Unterhaltsarbeiten zu Selbstkosten auszuführen.

⁴⁾ In begründeten Fällen können Arbeiten auch an qualifizierte Dritte übergeben werden. Aus Gründen der Sicherheit und der Werterhaltung hat dies immer in Absprache mit dem EWS zu erfolgen.

⁵⁾ Ansprechpartner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und das EWS. Die Weiterverrechnung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die interessierten Anstösser bleibt der Gemeinde vorbehalten.

⁶⁾ Bezüglich Energiepreis und Lampenersatz für die öffentliche Beleuchtung wird auf Art. 7 Abs. 1 Bst. c verwiesen.

Art. 7

Finanzielle Leistungen des EWS

¹⁾ Für die Erteilung der Konzession gemäss Art. 1 dieses Vertrages verpflichtet sich das EWS zu folgenden Leistungen:

a) Konzessionsgebühren

Das EWS entrichtet auf den in der Gemeinde zu den jeweils gültigen Preisen erzielten Stromeinnahmen folgende Konzessionsgebühren:

- 6% auf der Energieabgabe an die Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 0,3 Mio. kWh im Jahr
- 4% auf der Energieabgabe an die Kunden mit einem Jahresverbrauch > 0,3 bis 10 Mio. kWh im Jahr
- 3% auf der Energieabgabe an die Kunden mit einem Jahresverbrauch > 10 Mio. kWh im Jahr

Die Einnahmen aus den Energieabgaben nach Bst. b) und c) sowie der Erlös aus der Energieabgabe für Spezialzwecke mit besonders günstigen, aussertariflichen Preisen werden nicht in die Berechnung der Konzessionsgebühr einbezogen. Die Konzessionsgebühr ist jeweils zahlbar auf Ende jedes Vertragsjahres.

b) Rabatte

Auf den Energieabgaben für Gemeindezwecke (Kirche, Pfarreiheim, Schulhaus, Gemeindehaus, Gemeindesaal, Gemeindezentrum, Mehrzweckhalle, Werkhof, Sport- und Freizeitanlagen, Zivilschutzanlage, Bürger-, Pflege- und Altersheime der Gemeinde [ohne Alterswohnungen], Feuerwehrlokale, Pumpwerke der Gemeindewasserversorgung und private Pumpwerke, soweit sie der allgemeinen Wasserversorgung der Gemeinde dienen, Pumpwerke für Entwässerungen, die in der Gemeinde liegenden und ihr ganz oder teilweise dienenden Abwasserreinigungsanlagen, Deponien usw.) wird auf den jeweiligen Preisen ein Rabatt von 33% gewährt, sofern die Anlage durch die Gemeinde oder einen Gemeindeverband finanziert und betrieben wird und der Öffentlichkeit dient. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar auf öffentlichrechtlich oder privatrechtlich getragene Anlagen, bei welchen die Gemeinde das Defizit vollständig trägt. Vom Rabatt ausgeschlossen sind in jedem Fall Restaurationsbetriebe, Kehrriechverbrennungsanlagen und provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen).

Von diesem Rabatt ebenfalls ausgenommen ist die für Wärmeanwendungen zu Sondertarifen abgegebene Energie.

c) Öffentliche Beleuchtung

Für die öffentliche Beleuchtung werden Pauschalpreise eingeräumt, in welchen der Stromverbrauch sowie Lampen- und Sicherungersatz durch normale Abnutzung enthalten sind. Das EWS behält sich vor, im Falle einer Änderung seiner allgemeinen Strompreise, bei Änderung der Preise für Lampen und Sicherungen oder der Personalkosten die Pauschalen für die öffentliche Beleuchtung den neuen Verhältnissen anzupassen.

²⁾ Sollte während der Dauer dieses Konzessionsvertrages eine Netznutzung durch Dritte bzw. eine Strommarktöffnung erfolgen, welche sich auf die bevorstehende Berechnung der finanziellen Leistungen des EWS an die Gemeinde auswirkt (z.B. die Einführung von Netznutzungsentschädigungen), sind die finanziellen Leistungen des EWS an die Gemeinde auf eine den dazumaligen Erfordernissen entsprechende Basis zu stellen. Anzustreben ist dabei die Gleichwertigkeit der finanziellen Leistungen.

Art. 8

Preisgestaltung

¹⁾ Das EWS ist berechtigt, sämtliche im Rahmen dieser Konzessionen erbrachten Leistungen (wie Energielieferung, Netz-

nutzung, Netzanschluss usw.) dem jeweiligen Bezüger in Rechnung zu stellen. Die Preisgestaltung erfolgt nach den nachfolgenden Grundsätzen.

²⁾ Das EWS ist berechtigt, bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsberechtigten folgende einmalige Anschlussbeiträge zu erheben:

- a) Netzkostenbeiträge zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten. Diese Beiträge werden pauschaliert auf der Basis der bezugsberechtigten Leistung erhoben.
- b) Netzanschlussbeiträge zur Deckung sämtlicher für den Netzanschluss eines Grundstückes erforderlichen Aufwendungen, die nicht anteilmässig durch die Netzkostenbeiträge abgedeckt werden. Diese Beiträge umfassen Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.

³⁾ Das EWS ist berechtigt, den Energiebezüger die Netznutzung und die Energielieferung entsprechend deren Verbrauch in Rechnung zu stellen.

⁴⁾ Die Preise gemäss den Abs. 2 und 3 bemessen sich nach unternehmerischen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist:

- a) die Deckung der Kosten für die Gewinnung bzw. den Einkauf der Energie;
- b) die Deckung der Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Verteilungsanlagen sowie der Kosten aus der vorliegenden Konzession;
- c) die Verzinsung und Abschreibung der Investitionen;
- d) die Erzielung eines angemessenen Gewinns und
- e) die Bildung angemessener freier und gesetzlicher Reserven.

⁵⁾ Das EWS verpflichtet sich, die einzelnen Kundengruppen in den EWS-Versorgungsgemeinden gleich zu behandeln.

⁶⁾ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes oder des Kantons Schwyz.

Art. 9

Arbeitsvergebung

Das EWS ist bereit, bei Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen in der Gemeinde, soweit geeignete Firmen in Frage kommen, zu Konkurrenzpreisen das einheimische Gewerbe bestmöglich zu berücksichtigen.

Art. 10

Rechtsnachfolger

Das EWS ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten und ohne Benachteiligung der Gemeinde und der Kunden auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Übertrag kann nur erfolgen, wenn der Rechtsnachfolger der Gemeinde die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen erfüllen zu können.

Art. 11
Streitigkeiten

Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt, in das jede Partei einen Vertreter wählt und der Präsident des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz den Obmann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

Art. 12
Dauer des Vertrages

- 1) Dieser Vertrag, welcher denjenigen vom 17. Januar 1975 ersetzt, tritt am 1.1.2007 in Kraft und dauert ab diesem Datum bis zum 31.12.2026 (zwanzig Jahre).
- 2) Wird der Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils für weitere zwei Jahre in Kraft.

Art. 13
Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird zuhanden der beiden Parteien in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 11. März 2007

Schwyz/Arth,

Gemeinde Arth

Der Gemeindepräsident
Heinz Theiler

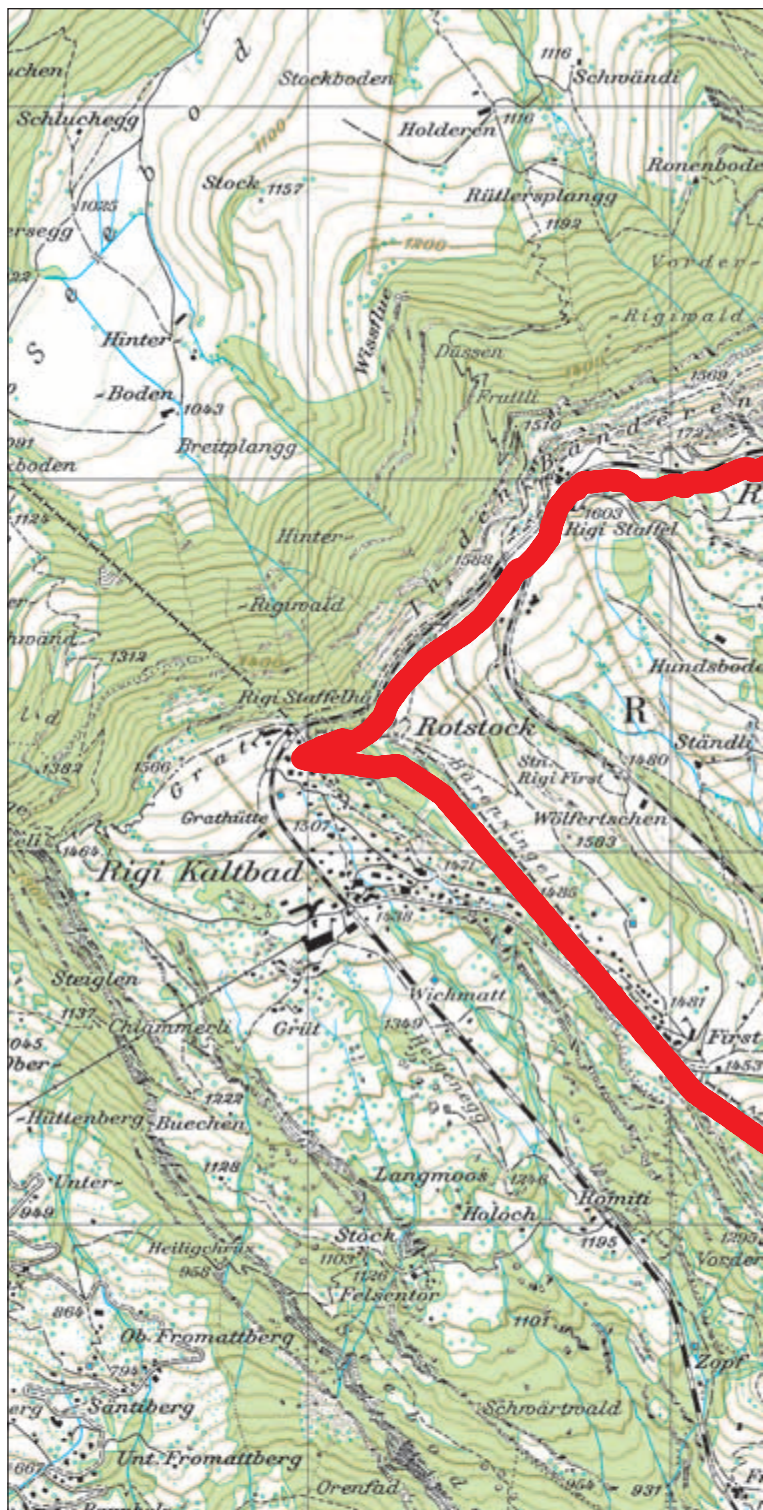
Der Gemeindeschreiber
Franz Huser

Elektrizitätswerk Schwyz

Präsident des Verwaltungsrates
Dr. Thomas von Weissenfluh

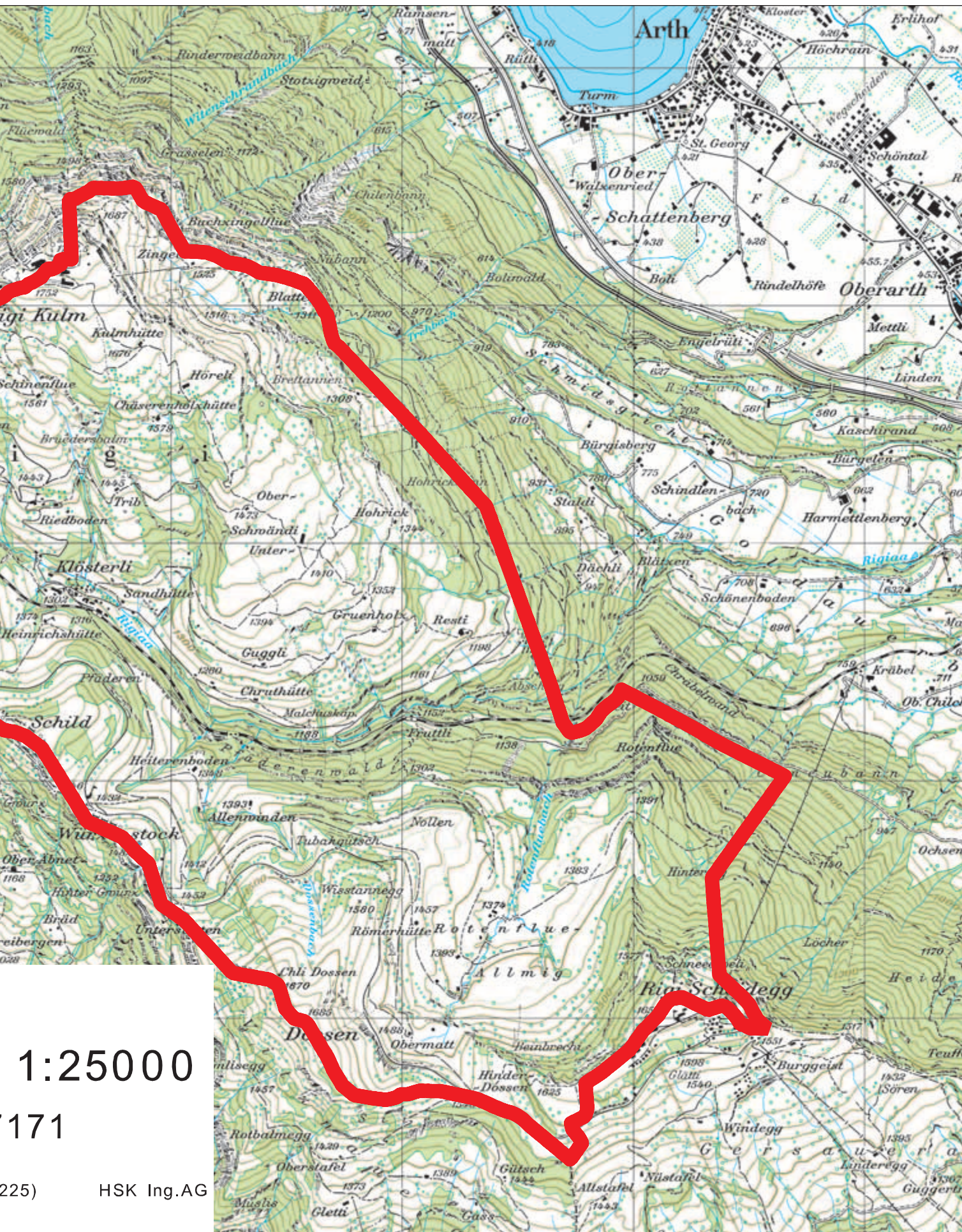
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Guido Henseler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. vom



VERTEILGEBIET EWS
GEMEINDE ARTH
PLANAUSSCHNITT NR. 7

Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA068)



1:25000

171

(225) HSK Ing.AG